Die Marktgemeinde Neubeuern erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, §§ 9, 10, 12 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 03.11.2017, zul. geändert d. G. vom 28.07.2023, Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998, zul. geändert d.G. vom 24.07.2023, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bek. vom 14.08.2007, zul. geändert d. G. vom 24.07.2023, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i. d. F. der Bek. vom 21.11.2017, zul. geändert d.G. vom 03.07.2023 und der Planzeichenverordnung (PlanZV) i.d.F. der Bek. vom 18.12.1990, zul. geändert d.G. vom 14.06.2021, sowie die Ortsgestaltungssatzung der Marktgemeinde Neubeuern vom 18.05.2022 diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEMÄSS § 4 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

NUTZUNGSSCHABLONE

ART BAUGEBIET	MAX. ANZAHL VOLLGESCHOSSE
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL	GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
ART DER BAUWEISE	MAXIMALE WANDHÖHE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN

St — PKW-STELLPLÄTZE

SPIELPLATZ

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

FIRSTRICHTUNG

PLANLICHE HINWEISE

BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZE

171/28 — FLURSTÜCKSNUMMER

3,75 — MASSLINIE IN METER

GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN

AUFHEBUNG DER BISHER GÜLTIGEN BAUGRENZE

BESTEHENDE GEBÄUDE

GEPLANTE BEBAUUNG

GEPLANTE TIEFGARAGE MIT ABFAHRT

BAUM NEU ZU PFLANZEN STANDORT VARIABEL

65. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.1 "MARKTFELD" M = 1 : 500

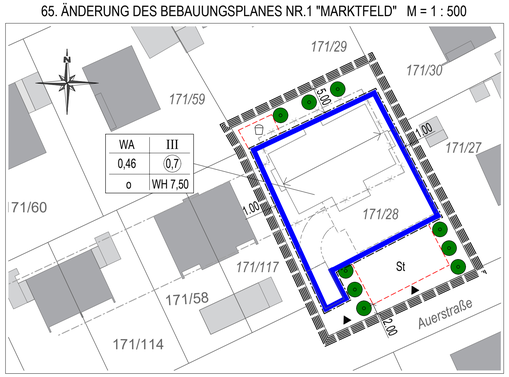

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG BISHERIGER GÜLTIGER BEBAUUNGSPLAN NR.1 "MARKTFELD" M = 1 : 500

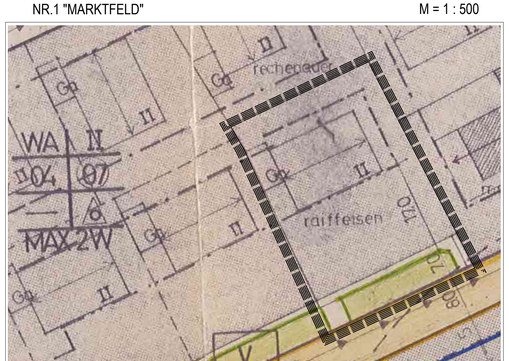

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die 52. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Marktfeld" erfolgt für den dargestellten Geltungsbereich als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 2 BauGB und ersetzt damit den ursprünglichen Bebauungsplan sowie bisher geltende Festsetzungen.

1.0 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
Das Baugebiet wird im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind im gesamten Geltungsbereich nicht zulässig.

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO, die Geschossflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 Abs. 2 BauNVO und die maximale Wandhöhe (WH) sowie durch die maximale Anzahl der Vollgeschosse der baulichen Anlage gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO.
Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die zulässige Grundfläche für Grundflächen von Erschließungswegen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche um bis zu 50% überschritten werden.

Grundflächenzahl (GRZ): 0,46

Geschossflächenzahl (GFZ): 0,70

Wandhöhe maximal (WH) = 7,50 m

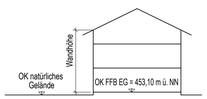

Das Niveau der OK des Fertigfußbodens im Erdgeschoss wird mit 453,10 m über NN festgesetzt.
Zahl der Vollgeschosse: III wobei das Dachgeschoss als Vollgeschoss auszubilden ist.
Es wird eine offene Bauweise festgesetzt.

2.0 GEBÄUDEFORM
Das Hauptgebäude ist als rechteckiger Baukörper auszuführen.
Untergeordnete Bauteile wie Erker, Balkone sowie Dachüberstände, welche die Baugrenzen überschreiten, sind gemäß § 23 Abs. 2 und 3 BauNVO bis zu einer Tiefe von 1,50 m zulässig, sofern die Abstandsflächen gemäß der ortseigenen Satzung eingehalten werden.

3.0 GEBÄUDEHÖHEN
Die maximale Höhe der Außenwand des Hauptgebäudes wird auf 7,50 m begrenzt.
Die Wandhöhe ergibt sich aus dem Maß (traufseitig gemessen) von dem festgesetzten Niveau der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (453,10 m über NN) bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.
Für erdgeschossige Nebenanlagen und Garagen ist eine Außenwandhöhe bis maximale 4,0 m zulässig.

Von den in Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO ermöglichten abweichenden Regelungen zur Abstandsflächentiefe durch den Bebauungsplan wird kein Gebrauch gemacht. Davon ausgenommen sind gemeindliche Satzungen nach Art. 81 BayBO, diese gelten weiterhin.

4.0 DACHFORM UND DACHEINDECKUNG
Als Dachform wird für das Hauptgebäude ein Satteldach vorgeschrieben. Zulässig sind Dachneigungen von 25° bis 28°. Der First ist mittig anzuordnen.
Garagen sind mit Flachdächern als Gründach auszuführen.

Quergiebel, Gauben und negative Dacheinschnitte
Für das Gebäude ist ein Quergiebel zulässig. Dieser ist mittig anzuordnen und darf bis zu 1/5 der Gebäudelänge vor dessen aufsteigenden Wand hinaustreten. Die Breite des Quergiebels ist auf 1/3 der Gebäudelänge beschränkt.
Der First des Quergiebels muss einen Abstand zum First des Hauptdaches von mindestens 1,0m einhalten, gemessen parallel zur Dachneigung des Hauptdaches.
Dachgauben als Schleppgaube sind mit einer Dachneigung von 5° bis 10° sind zulässig.
Negative Dacheinschnitte sind unzulässig.

Für die Dacheindeckung des Hauptgebäudes sind Dachsteine in ziegelroter, rotbrauner oder grauer Farbe zu verwenden. Blecheindeckungen sind für die Schleppdächer der Gauben in grauer bis dunkelgrauer Ausführung oder als Kupferdächer mit natürlicher Patinierungsfähigkeit zulässig.

5.0 FASSADENGESTALTUNG
Für Außenwände einschließlich Gebäudesockel sind gleichmäßige ruhige Putzoberflächen, gestrichene Mauerflächen und / oder Holzverschalungen vorzusehen. Unruhig wirkende Strukturputze sind unzulässig.
Die verputzten Außenwände sind in einem weißen oder gedeckten Farbton zu streichen.
Grelle Farbtöne sind unzulässig.
Holzflächen sind entweder naturbelassen, in gedeckten Farbtönen oder in weißer Oberfläche auszuführen.
Die Holzstruktur muss erkennbar bleiben.

6.0 EINFRIEDUNGEN
Als Grundstückseinfriedung sind nur senkrechte und waagrechte Holzlattenzäune, Heckenpflanzen aus bodenständigen Gewächsen oder Metallzäune mit Hinterpflanzung bis zu einer Höhe von maximal 1,20m über dem Gelände zulässig.
Sie sind mit einer Bodenfreiheit von mindestens 10 cm auszuführen, so dass eine Kleintierwanderung ermöglicht wird.
Einfriedungsmauern sind unzulässig.

7.0 NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Nebenanlagen sind nur auf den überbaubaren und in den dafür vorgesehenen Grundstücksflächen zulässig.

8.0 STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Die erforderlichen PKW-Stellplätze sind entsprechend der Stellplatzsatzung der Gemeinde Neubeuern zu ermitteln und nachzuweisen.

9.0 IMMISSIONSSCHUTZ / SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
Die schalltechnische Untersuchung von C.Hentschel Consult Ing.-GmbH vom Nov. 2024 ist Bestandteil des Bebauungsplanes. Auf Basis der Ergebnisse aus der schalltechnischen Untersuchung und der zugrundeliegenden Vorhabensplanung ergeben sich folgende Festsetzungen:

Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$
Außenflächen von schutzbedürftige Aufenthaltsräumen müssen abhängig von der Raumart mindestens folgendes bewertetes gesamtes Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ nach DIN 4109 erreichen:
- Südfassade $R'_{w,ges}$ = 34 dB
- Ostfassade $R'_{w,ges}$ = 33 dB
- Westfassade $R'_{w,ges}$ = 32 dB
- Nordfassade $R'_{w,ges}$ = 30 dB

FESTSETZUNGEN FÜR GRÜN- UND FREIFLÄCHEN

10.0 SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

10.1 SCHUTZ DES MUTTERBODENS
Der Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Grundsätze hierfür enthält die DIN 18320.

10.2 PFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
Je angefangene 300 m² Grundstücksgröße ist mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen. Zur Begrünung sind ausschließlich heimische, autochthone Bäume und Sträucher aus der Pflanzliste 2 der Anlage 2.2 zur Ortsgestaltungssatzung (Stand: 18.05.2022) zu verwenden.
Die Gehölze sollen sich gemäß ihrem natürlichen Habitus entwickeln und nicht geschnitten werden.
Die Pflanzung hat spätestens in der ersten Vegetationsperiode nach Bezugsfertigkeit zu erfolgen und ist dauerhaft zu erhalten. Bei Randbepflanzungen sind die Grenzabstände nach dem bayerischen Nachbarrecht einzuhalten (Art. 47 ff. AGBGB).

10.3 PFLEGE DER NEUANPFLANZUNG
Die Neuanpflanzung von Bäumen und Sträuchern ist zu pflegen und bei Ausfall von Gehölzen durch Gehölze gleicher Pflanzqualität zu ersetzen. Sie sollen sich gemäß ihrem natürlichen Habitus entwickeln.

11.0 ERRICHTUNG VON STRASSEN-, WEGE-, GEBÄUDEBELEUCHTUNG
Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege und Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren.
Zulässig sind nur Beleuchtungen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
1. Nicht sicherheitsrelevante Beleuchtung ist insektenfreundlich mit warmweißen LEDs zu gestalten. Die Farbtemperatur muss dabei zwischen 1800 bis maximal 3000 Kelvin liegen.
2. Wegen der Wärmeentwicklung und der direkten Gefahr für Insekten dürfen nur voll abgeschlossene Lampengehäuse ohne Fallenwirkung verwendet werden, deren Oberfläche sich nicht auf mehr als 60°C aufheizt.
3. Die Gebäude- und Wegbeleuchtung ist mit möglichst niedrigen Lichtmasten mit „Full Cut-Off-Leuchten" (nachweislich keine Abstrahlung nach oben oder über die Horizontale) auszuführen.
4. Reine Fußwegbeleuchtung ist bodennah (max. 1m über dem Boden) und, soweit möglich, mit Bewegungsmeldern umzusetzen.

Zudem ist eine direkte Beleuchtung der Gehölzränder unzulässig.

HINWEISE DURCH TEXT

12.0 NIEDERSCHLAGS- UND OBERFLÄCHENWASSER

12.1 Der Versiegelung des Bodens ist entgegenzuwirken. Für PKW-Stellplätze, Tiefgaragenzufahrten und Wege ist nur eine Teilversiegelung zulässig in Form von Fugenpflaster, Rasengittersteinen, wasserdurchlässigem Pflaster, Kiesflächen oder Schotterrasen.

12.2 Gering belastetes Niederschlagswasser sowie Oberflächenwasser ist auf dem Baugrundstück zurückzuhalten und auf eigenem Grundstück ordnungsgemäß zu versickern.

12.3 Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen sind die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 138-1 zu beachten. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sind einzuhalten.

12.4 Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung wurde geprüft. Das geotechnische Baugrundgutachten der Firma OHIN (AZ 24-09-03 vom 10.09.2024) ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes. Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass sich Mulden- und Oberflächenversickerung zur Versickerung eignen.
Die Sohle einer Versickerungsanlage muss einen Abstand von mindestens 1,0 m zum mittlere jährliche höchste Grundwasserstand (MHGW) aufweisen. Die Oberflächennahe gering durchlässige Schichten müssen durch Aushub oder Bohrungen unterhalb der Versickerungsanlage flächig durchstoßen werden, um den Anschluss an die tiefer liegende geeignete, durch-lässige Bodenschichten herzustellen.
Der Aushubbereich unterhalb der Versickerungsanlagen ist mit versickerungsfähigem Boden zu verfüllen, der gleichzeitig über ein gutes Filtrationsvermögen gegenüber eingetragenen Stoffen verfügt sowie schadstofffrei und filterstabil gegenüber den angrenzenden Böden ist. Die Filterstabilität des wiederverfüllten Bereiches ist gegebenenfalls geotechnisch zu sichern. Da und urchlässige grundwasserschützende Deckschichten durchstoßen werden, sind Anforderungen an das für die Auffüllung eingebrachte Material nach LAGA M 20 (bis auf pH-Wert), Feinsand bis Mittelsand, Ton und Schluff <1%, Kies <5%, Carbonat >20%, org. Substanz <1%, analog zu Retentionsbodenfiltern ohne Grobsand einzuhalten.

12.5 Bei Dacheindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei ist eine Versickerung nur nach einer Vorbehandlung zulässig. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist in solchen Fällen erforderlich. Dachflächenanteile mit diesen Materialien in Summe von weniger als 50 m², sowie Dachrinnen und Fallrohre sind zu vernachlässigen.

12.6 Für Starkniederschläge ist Vorsorge unter Beachtung des § 37 WHG zu treffen. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass kein Niederschlagswasser von dem Baugrundstück auf die Verkehrsflächen und Nachbargrundstücke gelangt. Nachteilige Veränderungen des Oberflächenabflusses für angrenzende Bebauungen und Grundstücke durch Baumaßnahmen sind nicht zulässig.
Es dürfen keine Geländeveränderungen (Auffüllungen, Aufkantungen etc.) durchgeführt werden, die wild abfließendes Wasser aufstauen oder schädlich umlenken können.

13.0 ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHEN
Zu potenziellen punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., ist der aktuelle Informationsstand beim Landratsamt Rosenheim einzuholen.
Angetroffene Bodenauffälligkeiten während der Baumaßnahmen, welche auf eine Altlast oder ähnliches hinweisen, sind dem Landratsamt Rosenheim zu melden. Mit einer notwendigen Untersuchung sind nur Sachverständige oder Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU) zu beauftragen.

14.0 ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE
Archäologische Bodenfunde, die während den Bauarbeiten zu Tage treten, unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG und sind dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Rosenheim unverzüglich anzuzeigen.

15.0 ERSCHLIESSUNG

15.1 VERKEHRSERSCHLIESSUNG
Die Verkehrserschließung des Grundstücks erfolgt von der Auerstraße (Gemeindestraße) an gleicher Stelle wie bisher.

15.2 VERSORGUNGSLEITUNGEN
Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

15.2.1 WASSERVERSORGUNG
Das Grundstück verfügt bereits über einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung.

15.2.2 ABWASSERBESEITIGUNG
Anfallendes häusliches Abwasser ist in das Kanalsystem einzuleiten und der gemeindlichen Abwasserbeseitigung (Trennsystem) zur Reinigung zuzuführen.

15.2.3 STROMANSCHLUSS
Für Kabel-Hausanschlüsse sind nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mindestens 1 bar gas- und wasserdicht sind, zu verwenden. Prüfnachweise sind vorzulegen.

16.0 GRUNDWASSER
Bei der Baugrunduntersuchung durch die Firma OHIN wurde Grundwasser in einer Tiefe von ca. 1,90 m ab Oberkante Gelände festgestellt. Der mittlere höchste Grundwasserstand (MHW) wird dem geotechnischen Baugrundgutachten vom 10.09.2024 zufolge auf 451,10 m ü. NN abgeschätzt.
Zum Schutz vor hohen Grundwasserständen müssen Keller, Tiefgarage sowie sonstige unterhalb des anstehenden Geländes liegende Räume bis mindestens zu dem im Gutachten ermittelten schadenverursachenden / höchsten bekannten Grundwasserstand (wie oben genannt) wasserdicht (z.B. weiße Wanne) und auftriebsicher hergestellt werden.
Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen.

17.0 REGENWASSERNUTZUNG
Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z.B. zur Gartenbewässerung und WC-Spülung wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach AVBWasserV dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz entstehen.

18.0 SCHALLSCHUTZ
Die schalltechnische Untersuchung kann zu den üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Marktgemeinde Neubeuern eingesehen werden.

Im Rahmen des Bauantrags ist der Marktgemeinde Neubeuern unaufgefordert ein Nachweis nach Pkt. 9.0 der Festsetzung vorzulegen.
Ausnahmsweise kann von den Festsetzungen Punkt 9.0 abgewichen werden, wenn im Rahmen des Bauantrags damit verminderte Anforderungen durch eine schalltechnische Untersuchung nachgewiesen werden.

Die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau" ist eine bauaufsichtlich eingeführte DIN-Norm und damit bei der Bauausführung generell eigenverantwortlich durch den Bauantragsteller im Zusammenwirken mit dem zuständigen Architekten umzusetzen und zu beachten. Bei den festgelegten Bauschalldämm-Maßen handelt es sich um Mindestanforderungen nach der DIN 4109.

Der maßgebliche Außenlärmpegel für die Ableitung des notwendigen Gesamtschallbauschalldämm-Maß nach DIN4109-1:2018-01 basiert auf dem Straßenverkehr, Prognose 2040 und dem Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein Allgemeines Wohngebiet.

Im Rahmen der Harmonisierung der europäischen Normen gibt es neben der Einzahlangabe für das bewertete Schalldämm-Maß so genannte Spektrum-Anpassungswerte „C".
Beispielsweise: R_w (C;C_{tr}) = 37 (-1;-3). Der Korrekturwert „C_{tr}" berücksichtigt den städtischen Straßenverkehr mit den tieffrequenten Geräuschanteilen. Im obigen Beispiel ergibt sich eine Schalldämmung für den Straßenverkehrslärm, der um 3 dB geringer ausfällt, als das Schalldämm-Maß R_w. Aufgrund dessen empfehlen wir, bei der Auswahl der Bauteile darauf zu achten, dass die Anforderung mit Berücksichtigung des Korrekturwerts C_{tr} erreicht wird.

19.0 BRANDSCHUTZ
Der Art. 31 BayBO ist einzuhalten. Eine ausreichende Erschließung für Feuerwehreinsätze, sowie entsprechendes Löschwasser ist sicherzustellen. Die Feuerwehrzufahrten sind zu kennzeichnen und freizuhalten. Die Feuerwehrrettungswege müssen jederzeit befahrbar (befestigt) und von Schnee freigehalten sein.

20.0 VORHABENSBEZOGENE PLANUNG
Als Grundlage für diese Bebauungsplanänderung dient die Vorhabenplanung vom Planungsbüro LIST - WAGNER - WINKLER, Neubeuern vom November 2024. Sie ist Bestandteil dieser Bebauungsplanänderung.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Marktgemeinderat Neubeuern hat in der Sitzung vom 20.02.2024 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB als 65. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Marktfeld" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

2. Zu dem Entwurf der 65. Bebauungsplanänderung in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

3. Der Entwurf der 65. Bebauungsplanänderung in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt und im Internet veröffentlicht.

4. Die Marktgemeinde Neubeuern hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom ....., die 65. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

Markt Neubeuern, ...

.....
Christoph Schneider, Erster Bürgermeister (Siegel)

5. Der Satzungsbeschluss zur 65. Bebauungsplanänderung wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten.

Markt Neubeuern, ...

.....
Christoph Schneider, Erster Bürgermeister (Siegel)

ENTWURF

MARKTGEMEINDE NEUBEUERN

LANDKREIS ROSENHEIM

65. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.1 "MARKTFELD" nach §13a BauGB

ALS VORHABENSBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS §12 BAUGB

M 1 : 500

PLANFERTIGER:

RRP ROLAND RICHTER UND PARTNER GMBH
Architekten und Stadtplaner
Stögenweiskirchäcker 34 D-83395 Freilassing
Tel.: +49(0)8654/6546-0 www.rp-architekten.de
FREILASSING · PASSAU · SALZBURG

SATZUNG VOM _____
IN DER FASSUNG VOM 06.12.2024